

17.11.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.11.2022

Ltg.-**2377/A-1/169-2022**

G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Hinterholzer, Kainz, Kasser, Schmidl und Schödinger

betreffend **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)**

Nach dem derzeit geltenden niederösterreichischen Krankenanstaltenrecht erfolgt im Falle von Blutabnahmen oder Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen nach straßenpolizeilichen Vorschriften eine Aufteilung der einzuhebenden Beträge in ein ärztliches Honorar, das dem untersuchenden Arzt zusteht, und eine Behandlungsgebühr für die Inanspruchnahme des Anstaltsambulatoriums, die dem Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt zufließt.

Im Falle des Tätigwerdens von Ärzten in öffentlichen Krankenanstalten nach straßenpolizeilichen Vorschriften erscheint das Vergütungssystem nicht mehr zweckmäßig. Es soll künftig nur mehr ein ärztliches Honorar für die Blutabnahme bzw. Fahrtüchtigkeitsuntersuchung nach straßenpolizeilichen Vorschriften eingehoben werden. Die Höhe dieses ärztlichen Honorars orientiert sich an der Entlohnung von Sachverständigenleistungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Im Sinne der Verwaltungsökonomie findet eine Aufteilung der einzuhebenden Beträge bei den öffentlichen Krankenanstalten nicht mehr statt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Ziffer 1 (§ 43 Abs. 6):

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Gesetzsystematik. Die Bestimmungen über die Blutabnahme und die Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen werden in einem neu eingefügten § 48a zentral zusammengefasst.

2. Zu Ziffer 2 bis 6 (§ 45 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. b und d, § 45 Abs. 2 und 7):

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Gesetzssystematik, wobei nunmehr insbesondere zwischen ärztlichen Honoraren für Blutabnahmen und Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen und sonstigen ärztlichen Honoraren unterschieden wird. Die Bestimmungen über die erstgenannten ärztlichen Tätigkeiten werden in einem neu gefassten § 48a geregelt, die bisher geltenden Vorschriften für sonstige ärztliche Honorare bleiben unberührt. Die Sonderklassehonorare sind daher beispielsweise nach wie vor durch die Ärzte selbst einbringlich zu machen. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Vorgaben über die Aufteilung der Sonderklassehonorare.

3. Zu Ziffer 7 (§ 48a):

Die neu eingefügte Bestimmung regelt die Einhebung der ärztlichen Honorare im Falle von Blutabnahmen und Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen nach straßenpolizeilichen Vorschriften. Zentraler neuer Regelungsinhalt ist dabei, dass die für diese ärztlichen Tätigkeiten vom Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt eingehobenen Beträge den jeweiligen Ärzten zufließen soll. Die bisher vorgesehene Aufteilung in ein ärztliches Honorar und in eine Behandlungsgebühr für die Inanspruchnahme des Anstaltsambulatoriums entfällt zur Gänze.

Die neu eingeführte Bestimmung sieht weiter vor, dass sich die Höhe des ärztlichen Honorars an der Höhe der Sachverständigengebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz für vergleichbare Leistungen zu orientieren hat. Es soll damit eine Vereinheitlichung der Honorierungen erreicht werden. Die Höhe der Honorare sind zur Wahrung der Transparenz im Landesgesetzblatt kund zu machen.

In Zukunft ist der durchführende Arzt nicht mehr selbst angehalten, das entsprechende ärztliche Honorar direkt vom Untersuchten einzufordern und falls dies erfolglos bleiben sollte, selbst einbringlich zu machen, sondern die Beträge sollen in praktischer Hinsicht von der die Untersuchung veranlassenden Behörde entrichtet werden. Es kann damit ein insgesamt effektiverer Verrechnungsprozess implementiert werden. Sichergestellt wird auch ausdrücklich, dass die eingehobenen

ärztlichen Honorare dem untersuchenden Arzt zukommen. Es ist demnach keine Einhebungsvergütung durch den Rechtsträger der Krankenanstalt zu verrechnen.

Der gesamte § 48a stellt eine abschließende Sonderbestimmung für die ärztlichen Honorare für Blutabnahmen und Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen nach straßenpolizeilichen Vorschriften dar. Bei Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen handelt es sich um Untersuchungen zur Feststellung einer allfälligen Beeinträchtigung durch Suchtmittel oder psychotrope Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit ausschließen können. In der Rechtsanwendung gilt es daher künftig zu berücksichtigen, dass die sonstigen Bestimmungen über die Rechnungslegung, die z.B. in den §§ 47 Abs. 1 und 4 sowie 48 Abs. 4 normiert sind, bei der Einbringung der ärztlichen Honorare für Blutabnahmen und Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen nicht anwendbar sind.

4. Zu Ziffer 8 (§ 49g Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Gesetzssystematik. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist mit dieser Anpassung nicht unmittelbar verbunden.

5. Zu Ziffer 9 (§ 89c Abs. 12):

Es handelt sich um besondere Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des
NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.